

Wärmewinter – Hinweise für Antragstellende

Stand: Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge der Auszahlung der steuerpflichtigen Energiekostenpauschale sind den beiden großen Kirchen in Deutschland Kirchensteuer-Mehreinnahmen zugeflossen. Diese Einnahmen kommen nun vollständig Menschen zugute, die von den hohen Heiz- und Energiekosten besonders betroffen sind.

Es gibt für DWBO-Mitglieder und Kirchengemeinden aus dem Gebiet der EKBO drei Möglichkeiten, Mittel zu beantragen. Bitte beachten Sie das jeweils passende Antragsformular und die jeweiligen Hinweise zur Antragstellung.

Bitte beachten Sie zudem: Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Mittel aus der Aktion Wärmewinter besteht nicht. Die Verwendung öffentlicher Mittel hat in allen Fällen Vorrang vor der Verwendung der Zuschussmittel. Das DWBO behält sich vor, Änderungen am Antragsverfahren vorzunehmen. Ein Träger kann mehrere verschiedene Anträge stellen, jedoch können an einen Träger nicht mehr als € 50.000 pro Jahr bewilligt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Dr. Ursula Schoen

Direktorin

Folgende Mittel können beantragt werden:

1) Pauschale für zusätzliche Einzelfallhilfen

Beratungsstellen der Mitglieder im DWBO können eine Pauschale von 5.000 € beantragen, die als Einzelfallhilfen an Menschen geleistet werden können, die aufgrund gestiegener Energiekosten in eine Notlage zu geraten drohen oder bereits geraten sind.

2) Zuschuss für Mehrkosten beim Energiebedarf

Mitglieder des DWBO und Kirchengemeinden der EKBO können für nachgewiesene, energiekrisenbedingten Mehrkosten einen Zuschuss beantragen. Es können 50% der nachgewiesenen Mehrkosten, maximal jedoch 10.000 € beantragt werden.

3) Projektförderung

Für die Aufstockung der bestehenden Angebote können insbesondere Träger mit niedrigschwelligen Angeboten und Kirchengemeinden Mittel zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 50.000 € beantragen.

Hinweise zu 1) Pauschale für zusätzliche Einzelfallhilfen

- Die Pauschale wird mit Einsendung des korrekten, vollständig ausgefüllten Antragsformular an waermewinter@dwbo.de beantragt. Der Antrag muss nicht unterschrieben sein.
- Nach erfolgreicher Prüfung durch das DWBO (in der Regel 6-8 Wochen) wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen DWBO und Träger geschlossen. Sobald dieser von beiden Seiten unterzeichnet wurde, werden die Mittel überwiesen.
- Die Prüfung der Bedürftigkeit übernimmt die Beratungsstelle. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Mittel nachrangig zu staatlichen Leistungsansprüchen verwendet werden.
- Die Pauschale wird jeweils für ein Jahr (2023 oder 2024) beantragt. Drei Monate nach Jahresende muss ein Verwendungsnachweis beim DWBO eingereicht werden. Dieser besteht aus einer Auflistung der geleisteten Einzelfallhilfen und einem Beleg der Auszahlung. Restmittel werden zurück überwiesen.
- Eine Beratungsstelle kann für 2023 und 2024 jeweils Mittel beantragen. Wenn unterjährig die 5.000 € aufgebraucht sind, muss das gegenüber dem DWBO nachgewiesen werden, anschließend kann eine weitere Pauschale beantragt werden.
- Diese Regelungen gelten nur für die Einzelfallhilfen im Rahmen des Wärmewinters. Andere Verfahren der Nothilfen im DWBO bleiben unberührt und laufen nach den etablierten Abläufen weiter.
- Antragsberechtigt sind Beratungsstellen der Mitglieder im DWBO

Hinweise zu 2) Mehrkosten Energiebedarf

- Der Zuschuss wird mit Einsendung des korrekten, vollständig ausgefüllten Antragsformulars an waermewinter@dwbo.de und per Post an das DWBO, z. Hd. Jacob Düringer, Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin beantragt. Der Antrag muss in diesem Fall rechtsverbindlich von der Leitung des Trägers unterschrieben werden.
- Mit dem Antrag müssen Unterlagen eingereicht werden, mit denen der Mehrbedarf bei den Energiekosten belegt wird. Im Regelfall werden dazu Vergleichswerte von 2019 eingereicht, da die Kosten in den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 eine Sondersituation darstellen und schwer vergleichbar sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung durch das DWBO (in der Regel 6-8 Wochen) wird der Zuschuss direkt überwiesen.
- Alle Mitglieder des DWBO und Kirchengemeinden der EKBO sind antragsberechtigt.

Hinweise zu 3) Projektförderung

- Die Projektförderung wird mit Einsendung des korrekten, vollständig ausgefüllten Antragsformular an waermewinter@dwbo.de beantragt. Der Antrag muss nicht unterschrieben sein.
- Nach erfolgreicher Prüfung durch das DWBO (in der Regel 6-8 Wochen) wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen DWBO und Träger geschlossen. Sobald dieser von beiden Seiten unterzeichnet wurde, werden die Mittel überwiesen.
- Drei Monate nach Ende der Projektlaufzeit muss ein Verwendungsnachweis beim DWBO eingereicht werden. Dieser besteht aus einem rechnerischen und sachlichen Teil. Der rechnerische Teil enthält eine Gegenüberstellung der Kosten gemäß SOLL (Planung laut Antrag) und IST (Ausgaben gemäß Belegen), eine Belegliste sowie Belege in Kopie. Der sachliche Teil enthält einen Sachbericht und, wenn möglich, Fotos aus dem Projekt. Original-Belege müssen 5 Jahre für eine mögliche Prüfung beim Träger aufbewahrt werden.
- Beantragt werden können Mittel für die Aufstockung der bestehenden Angebote bei niedrigschwelligen Angeboten.

Niedrigschwellige Angebote sind insbesondere:

- Allgemeine Sozialberatung und weitere Beratungsdienste
- Stadtteilzentren, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren
- Begegnungsstätten, offene Cafés (nicht kommerziell),
- Tee- und Wärmestuben
- Tafeln, „Laib und Seele“, Arche
- aufsuchende und mobile Angebote
- ergänzende, zeitlich befristete Angebote im Kontext der Energiekrise